



eCH-0001: eCH-Standardisierungsprozess

Name	eCH-Standardisierungsprozess
Standard-Nummer	eCH-0001
Kategorie	Standard
Reifegrad	Definiert
Version	1.0
Status	Aufgehoben
Genehmigt am	2003-07-01
Ausgabedatum	2003-07-01
Ersetzt Standard	
Sprachen	Deutsch
Autoren	Wolfgang Tietz, mailto: Wolfgang.Tietz@isb.admin.ch
Herausgeber / Vertrieb	Verein eCH, Laupenstrasse 18a, 3008 Bern T 031 560 00 20, F 031 560 00 25 www.ech.ch/ info@ech.ch

Zusammenfassung

Der Standard eCH-0001 **eCH-Standardisierungsprozess** dient der eindeutigen Regelung der Anmeldung, Annahme, Ausarbeitung, Vernehmlassung und Verabschiedung von Standards (Art. 40 der eCH-Statuten).



1 Status des Dokuments.....	3
2 Ausgangslage.....	3
3 Ziele.....	3
4 Abgrenzung.....	3
5 Referenzierte Dokumente.....	4
6 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter.....	4
7 Urheberrechte.....	4
Anhang A – Referenzen & Bibliographie.....	5
Anhang B – Mitarbeit & Überprüfung.....	5
Anhang C – Abkürzungen	5
Anhang D – Glossar.....	5



1 Status des Dokuments

Das vorliegende Dokument wurde vom Expertenausschuss **genehmigt**. Es hat für das definierte Einsatzgebiet im festgelegten Gültigkeitsbereich normative Kraft.

2 Ausgangslage

Mit der Gründung des Vereins eCH am 2002-12-13 wurde auch die mit den Unterlagen gelieferte, aktuelle Version des Standardisierungsprozesses als Grundlage für die weiteren Arbeiten (Art. 38, 40, 41 der Statuten) genehmigt. Die Statuten (Art. 40, Abs. 3) sehen vor, dass der eCH-Standardisierungsprozess in einem eigenen eCH-Standard geregelt wird. Der Expertenausschuss verabschiedet eCH-Standards, der Vorstand verabschiedet den eCH-Standardisierungsprozess (Art. 41).

3 Ziele

Der Standardisierungsprozess beschreibt den gesamten Lebenszyklus von der Anmeldung bis zum Rückzug eines Standards mit allen notwendigen Teilprozessen, Zwischenschritten und Reviews. Er wird dabei als geradliniger Prozess beschrieben und richtet sich an vergleichbaren Prozessen im internationalen Umfeld (z.B. IETF) aus. Mit der Standardisierung dieses Prozesses sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Der Standardisierungsprozess konzentriert sich auf Standards zur Unterstützung von eGovernment durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT).
- Neben bereits identifizierten Standards können auch Themen zur Standardisierung beantragt werden (Initialisierung von Fachgruppen).
- Ein effizienter Ablauf der Standardisierung wird unterstützt.
- Die resultierenden Standards sind offen und zeitgerecht. Sie berücksichtigen bereits vorhandene nationale und internationale Standards.
- Die Kriterien für die Annahme, Verabschiedung und Rückzug eines Standards sind geregelt.

4 Abgrenzung

Der Standardisierungsprozess richtet sich nach vergleichbaren Prozessen im internationalen Umfeld aus, berücksichtigt aber die Besonderheiten der öffentlichen Verwaltung und des Regierungssystems in der Schweiz (z.B. Föderalismus, Mehrsprachigkeit, direkte Demokratie).



5 Referenzierte Dokumente

Die referenzierten Dokumente sind unter <http://www.ech.ch/> verfügbar

- Statuten eCH (Stand 2002-12-13)
- Standardisierungsprozess (Stand 2002-12-13)

6 Haftungsausschluss/Hinweise auf Rechte Dritter

eCH-Standards, welche der Verein **eCH** dem Benutzer zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung stellt, oder welche **eCH** referenziert, haben nur den Status von Empfehlungen. Der Verein **eCH** haftet in keinem Fall für Entscheidungen oder Massnahmen, welche der Benutzer auf Grund dieser Dokumente trifft und / oder ergreift. Der Benutzer ist verpflichtet, die Dokumente vor deren Nutzung selbst zu überprüfen und sich gegebenenfalls beraten zu lassen. **eCH**-Standards können und sollen die technische, organisatorische oder juristische Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen. In **eCH**-Standards referenzierte Dokumente, Verfahren, Methoden, Produkte und Standards sind unter Umständen markenrechtlich, urheberrechtlich oder patentrechtlich geschützt. Es liegt in der ausschliesslichen Verantwortlichkeit des Benutzers, sich die allenfalls erforderlichen Rechte bei den jeweils berechtigten Personen und/oder Organisationen zu beschaffen.

Obwohl der Verein **eCH** all seine Sorgfalt darauf verwendet, die **eCH**-Standards sorgfältig auszuarbeiten, kann keine Zusicherung oder Garantie auf Aktualität, Vollständigkeit, Richtigkeit bzw. Fehlerfreiheit der zur Verfügung gestellten Informationen und Dokumente gegeben werden. Der Inhalt von **eCH**-Standards kann jederzeit und ohne Ankündigung geändert werden.

Jede Haftung für Schäden, welche dem Benutzer aus dem Gebrauch der **eCH**-Standards entstehen ist, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.

7 Urheberrechte

Wer **eCH**-Standards erarbeitet, behält das geistige Eigentum an diesen. Allerdings verpflichtet sich der Erarbeitende mittels spezieller, schriftlicher Vereinbarung, sein betreffendes geistiges Eigentum oder seine Rechte an geistigem Eigentum anderer, sofern möglich, den jeweiligen Fachgruppen und dem Verein **eCH** kostenlos zur uneingeschränkten Nutzung und Weiterentwicklung im Rahmen des Vereinszweckes zur Verfügung zu stellen.

Die von den Fachgruppen erarbeiteten Standards können unter Nennung der jeweiligen Urheber von **eCH** unentgeltlich und uneingeschränkt genutzt, weiterverbreitet und weiterentwickelt werden.

eCH-Standards sind vollständig dokumentiert und frei von lizenz- und/oder patentrechtlichen Einschränkungen. Die dazugehörige Dokumentation kann unentgeltlich bezogen werden.

Diese Bestimmungen gelten ausschliesslich für die von **eCH** erarbeiteten Standards, nicht jedoch für Standards oder Produkte Dritter, auf welche in den **eCH**-Standards Bezug genommen wird. Die Standards enthalten die entsprechenden Hinweise auf die Rechte Dritter.



Anhang A – Referenzen & Bibliographie

Anhang B – Mitarbeit & Überprüfung

Änderungskontrolle, Prüfung, Genehmigung

<i>Version</i>	<i>Datum</i>	<i>Name oder Rolle</i>	<i>Bemerkungen (geändert, geprüft, genehmigt) *(geplant)</i>
1.0	2003-07-01	Josef Schmid	

Anhang C – Abkürzungen

Anhang D – Glossar